großer Freiheit auszuüben. Dieser Satz würde in äußerster Consequenz dahin führen, daß im Allgemeinen von einer Verpflichtung zum Schadenersatze da nicht die Rede sein könne, wo Jemand blos von diesem seinem Eigenthumsrechte Gebrauch macht. Es ist aber auf der andern Seite auch der zweite Satz unbestritten, daß im geordneten Staatsleben Niemand Etwas thun darf, wodurch er die Rechte eines Andern verletzt. Auf dem Bestreben, den Conflict beider Sätze auszugleichen, beruhen alle Vorschriften, die dem sogenannten Nachbarrechte angehören. Es sind das im Allgemeinen sehr schwierige Verhältnisse und es wird daher wohl nicht zu verwundern sein, daß sie nach dem bestehenden Rechte eine verschiedene Auffassung finden. Auf Dasjenige, was in dieser Beziehung in der künftigen Gesetzgebung Sachsens beabsichtigt wird, ist bereits vom Abg. v. König hingewiesen worden. Ich erlaube mir aber dem die Bemerkung beizufügen, daß diese Bestimmung zwar meines Erachtens das Richtige trifft, daß sie aber dennoch kaum genügen dürfte, um in jedem einzelnen Falle allen Zweifel auszuschließen. Auch künftig wird es nicht selten schwierig sein, zu bestimmen, ob der Schaden durch eine fremde Rechte verletzende Thätigkeit veranlaßt worden sei, oder ob er sich nur als natürliche Folge eines erlaubten Unternehmens darstelle. Hierauf kommt es an und der angezogene Paragraph des Entwurfs sagt daher nicht „Rauch ꝛc. zugeführt wird," sondern „Rauch ꝛc. zuführt." Dies wollte ich nur auf die Bemerkungen des Abg. Meinert und einige andere entgegnen. — Von noch größerer Wichtigkeit scheint mir aber die Bemerkung zu sein, welche in der Rede des Abg. Oehmichen enthalten war, und welche in gewisser Beziehung von Seiten des Abg. v. Welck bestätigt worden ist; die Bemerkung oder Behauptung, daß bei derartigen Schädenansprüchen der Staat in einem ganz andern Verhältnisse stehe als der Privatmann. Ich halte diese Behauptung für ganz richtig, wenn es sich darum handelt, was für die Zukunft geschehen soll, wenn es darauf ankommt, was für Einrichtungen der Staat treffen soll, um dergleichen Schäden in Zukunft möglichst vorzubeugen. Dann tritt seine, durch das allgemeine Staatswohl bedingte Verpflichtung lebhaft hervor und er kann sich veranlaßt sehen, aus dieser Rücksicht ein Unternehmen zu unterlassen oder aufzugeben, wozu er an sich berechtigt wäre. Wo es sich aber um Entschädigungen für die Vergangenheit handelt, da steht der Staatsfiscus meines Erachtens ganz auf demselben Standpunkte wie der Privatmann. Er hat zwar auf der einen Seite die Pflicht der Billigkeit zu beachten, mithin durch Vergleich oder mäßige Entschädigung eine Sache beizulegen, die er, wenn sie auf die Spitze gestellt wird, nur durch rechtliche Entschädigung zum Ende bringen könnte; gelingt ihm aber jenes nicht, so ist der Staatsfiscus nicht nur berechtigt, sondern den übrigen Staatsbürgern gegenüber sogar verpflichtet, es auf den Rechtsweg ankommen zu lassen. Die vollständige Gewährung des Rechtsschutzes, auch dem Staatsfiscus gegenüber, ist ein Hauptpunkt, den alle Constitutionen ins Auge gefaßt haben und auch bei uns erscheint der Rechtsweg dem Staatsfiscus gegenüber in keiner Weise erschwert. Es ist auch den Erfahrungen nach, die ich in Sachsen gemacht habe, nicht schwerer, dem Fiscus gegenüber eine Sache durchzuführen, wenn das Recht einmal begründet ist, als gegenüber einem Privatmann. Ich glaube daher, soweit es sich um eine Entschädigung für die Vergangenheit handelt, muß man die rechtliche Verpflichtungen des Staats nicht weiter ausdehnen, als die von Privatpersonen. Ich bin deshalb mit dem Bericht ganz einverstanden, habe aber den Oehmichen'schen Antrag, weil er mir zu weit geht, nicht unterstützt.

Abg. Fikentscher: Ich gehe im Wesentlichen mit der Deputation zusammen und werde mit derselben stimmen. Ich beabsichtige blos einige Consequenzen, welche aus den Anträgen der Betheiligten folgen würden, hier etwas näher von der industriellen und technischen Seite zu beleuchten. Der erste Antrag geht dahin, den Betrieb der Hüttenwerke zu beschränken, das heißt, ihn auf das Maß zurückzuführen, welches vor der Zeit, zu welcher diese Reclamationen zuerst vorkommen, bestanden hat. Darin liegt zugleich, daß auch der Grubenbetrieb in derselben Weise zu beschränken sei. Ich werde Sie nicht lange mit Aufzählung aller Consequenzen aufhalten, welche mit einer solchen Maßregel verbunden wären, aber einige davon darf ich doch nicht zurückhalten. Wenn der Betrieb in einer solchen Weise geschwächt werden soll, so wird es zunächst nothwendig sein, diejenige Anzahl von Arbeitsleuten zu entlassen, welche zuviel produciren. Das sind vorzugsweise die Berg- und Hüttenleute, welche in Freiberg, das muß man anerkennen, besser eingeübt und zum Fleiß und zur Ordnungsliebe erzogen sind, als man sie in ganz Deutschland, einen Theil des Harzes vielleicht ausgenommen, finden kann. Diese Leute sind überall willkommen, wo man Bergbau treibt. Zwar zunächst nur für den Erzbergbau heran gezogen, sind sie für jeden andern Zweig desselben in kurzer Zeit eben so brauchbar als für ihr erlerntes Fach und werden, mögen sie nun nach Zwickau, Würschnitz, Schlesien oder Westfalen gehen, mit offnen Armen empfangen. Es werden aber auch blos Solche von Freiberg fortgehen, welche auf ihre Kraft vertrauen, die jüngsten, kräftigsten und geschicktesten. Die Zahl derselben wird aber nicht gering sein, wenn sie den Bergbau auf jenes Maß zurückführen sollen, welches nothwendig erscheint, wenn die von den Petenten gewünschte Abhilfe gewährt werden soll. Unter 2000 bis 3000 Mann können Sie nicht gut rechnen. Nehmen Sie aber auch nur an, daß ein Drittel davon fortginge, so würde das seinen Einfluß äußern nicht blos auf den Betrieb der Gruben an sich, sondern auch auf die Gewerbe in

SLUB
Wir führen Wissen.